

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1984

Geschäftszahl

82/11/0380

Rechtssatz

Nach § 28 AZG ist der Arbeitgeber (das Organ iSd § 9 VStG) neben dem Bevollmächtigten Normadressat. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kommt hinsichtlich des Arbeitgebers somit nicht nur die strafrechtliche Zurechnung in Form der Anstiftung oder Beihilfe in Betracht (Hinweis E 30.3.1982, 81/11/0087, VwSlg 10692 A/1982).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1982110380.X03